

Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit
vom 26. Februar 2008

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 02. November 1998, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT) oder des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) fallen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Buchstabe b) werden in der Klammer die Worte "§ 19 KAT/KArbT-NEK, § 22 KTD" durch die Worte „§ 22 KAT bzw. KTD“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchstabe a) werden die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ sowie nach den Worten „verlangen, daß“ das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1

werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ und in der Klammer die Worte: „§ 34 KAT/KArbT-NEK,“ durch die Worte „§ 14 Abs. 7 KAT bzw.“ sowie die Worte „des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn“ durch die Worte „der Urlaubsvergütung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Arbeitnehmer“ durch die Worte „der Arbeitnehmerin“ ersetzt und in Satz 2 werden nach den Worten „und Rufbereitschaften“ die Worte „sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 16 b KArbT-NEK)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.
 - bb) In Unterabs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - cc) In Unterabs. 3 Satz 1 werden die Worte „dem Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „der Arbeitnehmerin, die“ ersetzt und nach den Worten „für Überstunden“ werden in der Klammer die Worte „§ 35 Abs. 4 KAT/KArbT-NEK“ durch die Worte „§ 12 Abs. 3 KAT“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 ist nach den Worten „anzusetzen, die bei“ das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ zu ersetzen.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Angestellte“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.

- e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Arbeitnehmer“ ist durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ zu ersetzen.
 - bb) Nach den Worten „in Höhe von 5 v.H.“ sind die Worte „der Vergütung (§ 26 KAT-NEK, § 14 KTD“ durch die Worte „des Entgelts (§ 14 KAT bzw. KTD“ zu ersetzen.
 - cc) Nach den Worten „festgelegten Zulagen“ werden die Worte „bzw. des Monatsregellohnes (§ 26 KArbT-NEK) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes (§ 26 Absatz 3 KArbT-NEK) und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der dem Arbeitnehmer“ durch die Worte „ , die der Arbeitnehmerin“ ersetzt.
 - dd) Nach den Worten „zugestanden hätte, wenn“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- f) Die Protokollerklärung zu Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „regelmäßig zustehenden“ die Worte „Bezügebestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge)“ durch das Wort „Entgeltbestandteile“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Allgemeine“ das Wort „Bezügeerhöhungen“ durch das Wort „Entgelterhöhungen“ und nach den Worten „zugrunde liegenden“ das Wort „Bezügebestandteile“ durch das Wort „Entgeltbestandteile“ sowie nach den Worten „an allgemeinen“ das Wort „Bezügeerhöhungen“ durch das Wort „Entgelterhöhungen“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 1

sind die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ zu ersetzen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „den Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin, die“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Freistellung hat“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach den Worten „Krankenversicherungsunternehmen tritt“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „maßgebenden Zeitraum“ das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ sowie die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Worte „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin, die“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach den Worten „Zeit, in der“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.
- d) In der Protokollerklärung werden die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Klammer werden die Worte „§§ 53 bis 60 KAT/KArbT-NEK, § 28 KTD“ ersetzt durch die Worte „§ 28 KAT bzw. KTD“.
 - bb) In Buchstabe a) werden nach den Worten „für den“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „oder, wenn“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe b) werden nach den Worten „für den“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „oder, wenn“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einem Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „einer Arbeitnehmerin, die“ und nach den Worten „vorzeitig, hat“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ sowie nach den Worten „den Zeitraum“ die Worte „seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er“ durch die Worte „ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die sie“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Arbeitnehmers“ durch die Worte „der Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „dieser Anspruch“ wird das Wort „seinen“ durch das Worte „ihren“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ und nach dem Wort „Änderungen“ die Worte „der ihn“ durch die Worte „die sie“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „zu erstatten, wenn“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ sowie nach den Worten „bewirkt hat, daß“ das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Rendsburg, den 26. Februar 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften